



Rundschreiben Nr. 11/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 30.08.2011

Die wichtigsten Neuerungen der „Augustverordnung 2011“

(GD Nr. 138 vom 13. August 2011)

Mit der so genannten Augustverordnung, welche mit Gesetzesdekret Nr. 138 am 13. August 2011 erlassen wurde, hat die Regierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Eindämmung der Verschuldung Italiens geschnürt. Das Gesetzesdekret ist am gleichen Tag im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden und ist somit sofort in Kraft getreten.

Nachdem die Einsparungen und geplanten Steuererhöhungen auf politischer Ebene bereits zu heftigen Diskussionen geführt haben, werden mit Sicherheit noch mehrere Änderungen vom Parlament vorgenommen. Wir beschränken uns im beiliegenden Rundschreiben daher auf die wichtigsten Maßnahmen und informieren Sie, nachdem das Gesetzdekret endgültig in ein Gesetz umgewandelt wird, genauer über die weiteren Neuerungen.

Einschränkungen im Bargeldverkehr – Limit auf Euro 2.500 herabgesetzt

(Art. 2, Absatz 4)

Die bisherige Grenze für Bargeldzahlungen von Euro 5.000 wurde **auf Euro 2.500 reduziert**. Somit dürfen Zahlungen von Euro 2.500 oder mehr seit 13. August 2011 nur mehr ausschließlich mittels Banküberweisung, Kreditkarte, Bancomatkarte oder nicht übertragbaren Schecks erfolgen.

Sollte ein Kunde Beträge von Euro 2.500 oder mehr dennoch in bar bezahlen, so gibt es lediglich die sehr umständliche Möglichkeit, dass sowohl der Kunde als auch der Empfänger im Moment der Übertragung in einer Bank vorstellig werden, beide von der Bank identifiziert werden und der Kunde das Geld auf das Bankkonto des Empfängers einzahlt.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift droht eine **Verwaltungsstrafe zwischen 1% bis zu 40%** des betreffenden Betrages, wobei eine **Mindeststrafe Euro 3.000** vorgesehen ist.

Diese Strafe gilt sowohl für jenes Subjekt, welches die Barzahlung durchführt (Zahler), als auch für das Subjekt, welches die überhöhte Bargeldzahlung entgegen nimmt (Empfänger).

Wir ersuchen daher, um besondere Vorsicht bei Barzahlungen und Barinkasso, zumal auch die Steuerberater, welche die Buchhaltung führen, verpflichtet sind, ein Überschreiten dieses Betrages zu melden. Bei Nichtbeachtung gilt auch für Letztere eine Verwaltungsstrafe zwischen 3% bis 30% des gezahlten Betrages.

Auch die Überbringersparbücher von Euro 2.500 oder mehr müssen innerhalb 30. September 2011 unter dieses Limit gebracht oder aufgelöst werden.

Besteuerung der Finanzerträge

(Art. 2, Absatz 6-34)

Für Finanzerträge, welche Privatpersonen erzielen bzw. ausgezahlt bekommen, wird ab 01. Jänner 2012 die Quellensteuer von 12,5% auf 20% angehoben. Es empfiehlt sich also eventuelle Dividenden noch im Jahr 2011 auszuschütten, um somit noch in den Genuss der reduzierten Quellensteuer von 12,5% zu gelangen.

Die Quellensteuer für Aktivzinsen auf Bankguthaben wird hingegen von derzeit 27% auf 20% gesenkt. Ausgenommen von der neuen einheitlichen Quellensteuer von 20% sind die Staatspapiere, auf welche weiterhin eine Quellensteuer von 12,5% einbehalten wird, sowie die Gewinne aus inländischen Rentenfonds, welche weiterhin mit einer Quellensteuer von 11% belastet werden.

Für eventuelle Unklarheiten stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Büro Aichner Hartmann